

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/5/26 2000/02/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §9 Abs1;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

Rechtssatz

In Bezug auf eine von zwei zugewiesenen Stellen ist im Beschwerdefall dem Vorbringen der Arbeitslosen jedenfalls keine schlüssige Erklärung dafür zu entnehmen, warum sie nach der Stellenzuweisung am 5. April erst am 22. April 1997 zum Vorstellungsgespräch erschienen ist. Die Berufungsbehörde konnte daher zutreffend auf den Mangel der Arbeitswilligkeit schließen. Damit wäre allenfalls - was hier jedoch im Hinblick auf den Inhalt des Berufungsbescheides, mit dem die Notstandshilfe GEMÄß §§ 7 Abs 1 bis 3, 9 Abs 1, 24 Abs 1 und 38 AIVG AUF GRUND MANGELNDER ARBEITSWILLIGKEIT AB 14.05.1997 EINGESTELLT worden ist, nicht zu beurteilen ist - ein temporärer Verlust des Arbeitslosengeldes im Sinne des § 10 Abs 1 AIVG verbunden (vgl etwa zur Unterlassung einer Bewerbung mehr als zwei Wochen lang das Erkenntnis vom 10. November 1998, ZI 98/08/0236). Voraussetzung für die Einstellung der Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit gemäß § 24 Abs 1 AIVG iVm § 38 AIVG ist jedoch die generelle Ablehnung der Annahme jedweder zumutbaren (die Arbeitslosigkeit ausschließenden) Beschäftigung (vgl die beiden Erkenntnisse je vom 5. September 1995, ZI 94/08/0235 und ZI 94/08/0252, 95/08/0001). Die Annahme einer die Einstellung der Notstandshilfe im Sinne des Berufungsbescheides rechtfertigenden Arbeitsunwilligkeit könnte indes im Beschwerdefall dann berechtigt sein, wenn man auch noch die Vorgänge um eine andere zugewiesene Stelle miteinbezieht. Die Berufungsbehörde hat sich in der Begründung ihres Bescheides nicht erkennbar mit diesem Berufungsvorbringen auseinandergesetzt; es ist daher für den Verwaltungsgerichtshof nicht nachzuvollziehen, wie die Berufungsbehörde zu den von ihr getroffenen Feststellungen unter Berufung auf das Vorbringen der Arbeitslosen gelangt.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000020013.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at